

Satzung des Trägervereins der Evangelischen Offenen und Mobilen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein der Evangelischen Offenen und Mobilen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Er hat sich die Aufgabe gestellt, Evangelische Offene und Mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf- und auszubauen und diese Arbeit finanziell und ideell abzusichern. Der Verein ist den Grundsätzen dieser Arbeit verbunden, wie sie in den Vorgaben des § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. und 3. Abschnitt, VIII. Sozialgesetzbuch / KJHG) niedergelegt sind.

Er erfüllt diese Aufgabe durch

1. die Errichtung und das Betreiben von Kinder- und Jugendhäusern der Offenen Tür.
2. das Betreiben geeigneter Standorte der Mobilen Arbeit.
3. die Förderung des Sports in seinen Einrichtungen und in seiner gesamten Arbeit.
4. die Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Trägern mit gleicher Aufgabenstellung; insbesondere mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Bielefeld.
5. die Durchführung von Maßnahmen, die dem vorgenannten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Geborene Mitglieder des Vereins sind der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld und die von der Evangelischen Offenen und Mobilen Arbeit betroffenen Kirchengemeinden.
3. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch Tod oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt. Schließt der Vorstand ein Mitglied aus, hat die oder der Betroffene das Recht, binnen vier Wochen Einspruch einzulegen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
5. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Vereins die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen. Dies gilt auch für alle Protokollanlagen, insbesondere den jeweiligen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss. Im Bedarfsfall können Mitgliedern Kopien der Unterlagen gegen Quittung ausgehändigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Beisitzer/in für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist den Mitgliedern zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - den Jahresbericht der oder des Vorsitzenden
 - den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Revisors/ der Revisorin. Die Aufgaben des Revisors/ der Revisorin sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
 - die Neuwahl des/der Beisitzenden
 - die Annahme von Anträgen und Satzungsänderungen
 - die Grundsätze der Mittelverwendung (insbesondere die Festlegung der Vertragsbedingungen für die Mitarbeitenden)

- die Auflösung des Vereins.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 5. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die vorher in der Tagesordnung angekündigt werden müssen, ist eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und einer Beisitzerin/ eines Beisitzers. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.
2. Geborene/r Vorsitzende/r ist der/die jeweilige Jugendpfarrer/in bzw. der/die Leiter/in des Amtes für Jugendarbeit des Kirchenkreises Bielefeld.
3. Geborene/r Stellvertreter/in ist ein vom Kreissynodalvorstand (KSV) des Kirchenkreises Bielefeld aus seiner Mitte für zwei Jahre entsandtes Mitglied.
4. Dem Vorstand gehört ein/eine von der Mitgliederversammlung zu wählende/r Beisitzer/in an.
5. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Beisitzer/in ist ein Rücktritt von dem Vorstandsamt unter Einhaltung einer 12-Wochenfrist jederzeit möglich. Die betreffenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
6. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand gewählt. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
7. Dem/der Geschäftsführer/in kann der Vorstand für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewähren.
Die übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
8. Der Verein wird gesetzlich vertreten jeweils durch die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer in Gemeinschaft mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen und leitet sie. Ergänzungspunkte zur Tagesordnung können durch die Mitgliederversammlung beantragt werden.
10. Der Vorstand überwacht die Führung der laufenden Geschäfte, übernimmt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
11. Der Vorstand hat bei Personalentscheidungen die betroffenen Kuratorien der Nachbarschaften zu beteiligen.
12. Die oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
Bei Bedarf kann der/die jeweilige Vorsitzende des kreissynodalen Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ) zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen als Gast eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
13. Die oder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
14. Der Vorstand hat über jede seiner Sitzungen ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet über die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.
2. Besteht die Evangelische Offene und Mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht mehr, löst sich der Verein auf.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld, der es ausschließlich für Zwecke der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

Bielefeld, den 29. September 2015

(Gründungssatzung vom 17. Oktober 2006;
erste veränderte Satzung vom 8. Dezember 2006;
zweite veränderte Satzung vom 29. September 2015)